

# Landkreis Vorpommern-Rügen

## Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Kreistagsfraktion DIE LINKE  
Frau Christiane Latendorf  
Frankendamm 47  
18439 Stralsund

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: 01.04.01  
Meine Nachricht vom:  
**Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!**  
**Fachdienst:** Büro des Landrates und des Kreistages  
**Fachgebiet / Team:**  
**Auskunft erteilt:** Franziska Behm  
**Besucheranschrift:** Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund  
**Zimmer:** 119  
**Telefon:** +49 (3831) 357-1213  
**Fax:** +49 (3831) 357-441210  
**E-Mail:** Franziska.Behm@lk-vr.de  
**Datum:** 14. Juli 2017

### Ihre Anfrage zu juristischen Aktivitäten des Landkreises zur Klärung offener Fragen bei der Schülerbeförderung im Landkreis Vorpommern-Rügen

Sehr geehrte Frau Latendorf,

mit Ihrer Anfrage vom 13. Juli 2017 baten Sie um Auskunft, welche konkreten juristischen Aktivitäten der Landkreis bis zur Klärung der Unklarheiten bei der Schülerbeförderung unter-  
nommen habe.

Die juristischen Aktivitäten beziehen sich auf die Führung von Rechtsstreitigkeiten, bei denen wegen der Verpflichtungssituation nicht der Landkreis, sondern nur Bürger als Kläger auftreten können.

Weiter fragten Sie, ob es Klagen von Bürgern gegenüber dem Landkreis gebe, die in diesem Zusammenhang behandelt werden. Und wenn ja, wann diese eingereicht worden seien und ob die Verfahren eröffnet seien.

Derzeit sind insgesamt 14 Hauptsacheverfahren beim Verwaltungsgericht Greifswald zum Bereich Schülerbeförderung anhängig.

Von diesen sind sechs Klagen im Jahr 2016 erhoben worden, die übrigen acht im Jahre 2017. Zwei Verfahren betreffen das Schuljahr 2015/2016, die übrigen zwölf das Schuljahr 2016/2017. Diese Verfahren haben zum Teil Beförderungsansprüche nach § 113 Abs. 4 SchulG M-V zum Gegenstand und in einem Fall die Erstattung von Aufwendungen für Fahrten mit dem eigenen PKW. In den überwiegenden Fällen werden - zumindest auch - Ansprüche auf Teilnahme an einer eingerichteten Schülerbeförderung geltend gemacht. Aus hiesiger Sicht wird es bei diesen Verfahren jedoch allenfalls in drei Fällen entscheidungserheblich auf die strittige Rechtsfrage zur Auslegung des Begriffs der „eingerichteten Schülerbeförderung“ ankommen. Zum Teil werden keine Verkehrsmittel genutzt, die auch die örtlich zuständige Schule anfahren, so dass ein entsprechender Anspruch unabhängig von dieser Auslegungsfrage zu verneinen sein dürfte. In einigen Fällen dürfte die Klage bereits aus prozessualen Gründen nicht erfolgreich sein.

Ferner baten Sie um Auskunft, ob der Landkreis selbst als Kläger oder anderweitig in Verfahren tätig geworden sei, in denen es um die Feststellung der Frage, ob im Landkreis eine öf-



Postanschrift  
Landkreis Vorpommern-Rügen  
Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund

allg. Kontaktdaten  
Telefon: 115  
+49 (3831) 357-1000  
Fax: +49 (3831) 357-444100  
E-Mail: poststelle@lk-vr.de  
Internet: www.lk-vr.de

allg. Sprechzeiten  
Di: 09:00-12:00 Uhr  
13:30-18:00 Uhr  
Do: 09:00-12:00 Uhr  
13:30-16:00 Uhr  
oder nach Terminvereinbarung

Bankverbindung  
Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE 43 1505 0500 0000 0001 75  
BIC: NOLADE21GRW



115  
IHRE BEHÖRDENUMMER  
Mo - Fr: 08:00-18:00 Uhr

fentliche Schülerbeförderung im Sinne des Schulgesetzes durchgeführt werde, gehe. Hier fragten Sie, wann diese eingereicht worden seien bzw. begonnen hätten.

Beim Obergericht sind zum Bereich Schülerbeförderung derzeit fünf Verfahren anhängig, in denen die Zulassung der Berufung beantragt worden ist.

Hiervon betrifft ein Verfahren das Schuljahr 2010/2011, drei Verfahren das Schuljahr 2012/2013 und ein Verfahren das Schuljahr 2014/2015. In drei Verfahren sind Ansprüche auf Beförderung nach § 113 Abs. 4 SchulG M-V streitgegenständlich. In zwei Verfahren ging es im Verfahren erster Instanz auch um den Begriff der eingerichteten Schülerbeförderung, wobei die strittige Auslegungsfrage in einem Verfahren nicht entscheidungserheblich war und vom Verwaltungsgericht ausdrücklich offen gelassen wurde.

In einem Verfahren ist seitens des Landkreises Berufungszulassung beantragt worden, in dem entscheidungstragend auf die von der Auffassung des Landkreises abweichende Auslegung des Begriffs der Schülerbeförderung abgestellt worden war. Im erstinstanzlichen Verfahren ist die Klage im August 2013 erhoben worden. Das Urteil, gegen welches die Zulassung der Berufung beantragt worden ist, ist im Mai 2016 ergangen.

Der zeitliche Fortgang der Verfahren bleibt abzuwarten.

Ich hoffe, Ihre Anfragen hinreichend beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Drescher  
Landrat